



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0238      Beschlussdatum: 11.12.2025  
Beschluss-Nr.: STV 10/32/2025

Gegenstand: Abberufung des Gemeindeführers der Feuerwehr  
Neubrandenburg und dessen Stellvertreterin aus deren Funktionen  
und dem Ehrenbeamtenverhältnis

Behandlung: öffentlich  
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.11.2025	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	17.11.2025	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	27.11.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	11.12.2025	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 05.11.2025

gez. Nico Klose  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 8 in Verbindung mit den §§ 9, 12, 18 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) in Verbindung mit dem § 5 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 687) wird durch die Stadtvertretung am 11.12.2025 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Abberufung des Kameraden Danny Jacob von der Funktion als Gemeindeführer und der Kameradin Jessica Doll von der Funktion als stellvertretende Gemeindeführerin der Feuerwehr Neubrandenburg zum 31.12.2025 zu. Der Beschluss umfasst ebenfalls die Zustimmung zur Abberufung von Kamerad Jacob und Kameradin Doll aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 31.12.2025.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

### **Begründung:**

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Besetzung der Gemeindeführung der Feuerwehr Neubrandenburg durch gewählte Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren nicht dem Sinne des Brandschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns entspricht und der rechtskonforme Zustand herzustellen ist.

Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten in Städten mit Berufsfeuerwehr gemäß § 9 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) den Status einer Ortsfeuerwehr. Eine eigenständige Gemeindeführung ist in diesen Städten für die Freiwilligen Feuerwehren nicht vorgesehen, da die Leitung von Einsätzen gemäß § 18 Absatz 2 BrSchG MV der Berufsfeuerwehr obliegt.

Zudem obliegt nach § 8 Absatz 3 BrSchG MV der Leitung der Berufsfeuerwehr die Vorgesetztenfunktion für Angehörige von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr inklusive der Verantwortung für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr. In Verbindung mit dem § 12 Absatz 3 decken sich die Aufgaben der Leitung der Berufsfeuerwehr und der Gemeindeführung.

In der Gesamtschau der Regelungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V bildet die Berufsfeuerwehr einer Stadt daher mit den dort bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gemeinsam die Gemeindefeuerwehr. Die Wehrführung der

Gemeindefeuerwehr obliegt dabei der Berufsfeuerwehr.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig. Dieser obliegt auch die Abberufung der durch sie ernannten Ehrenbeamten.